

Bekanntmachung von Änderungen der Allgemeinen Geschäftsbedingungen der Deutschen Bundesbank ab 1. September 2016

Die Allgemeinen Geschäftsbedingungen der Deutschen Bundesbank (AGB), veröffentlicht in der Mitteilung Nr. 2011/2001 vom 9. November 2001 (BAnz. Nr. 223a vom 29. November 2001), zuletzt geändert durch die Mitteilung Nr. 2001/2016 vom 24. Mai 2016 (BAnz AT 31.05.2016 B4), werden – wie aus der beigefügten Anlage ersichtlich – geändert.

Die Änderungen gelten gegenüber den Geschäftspartnern der Deutschen Bundesbank, die Kaufleute oder öffentliche Verwaltungen sind, ab 1. September 2016 als vereinbart.

Deutsche Bundesbank
Thiele Lipp

Anlage

Telefon	Termin	Vodr.	Vorgang	Überholt
069 9566-4497 oder 069 9566-0	Veröffentlicht im Bundesanzeiger AT vom 29. Juli 2016		Mitteilung 2001/2016	

**Änderungen der Allgemeinen Geschäftsbedingungen
der Deutschen Bundesbank (AGB/BBk)
ab 1. September 2016**

Abschnitt I Allgemeines

1) Die Überschrift von Nummer 28 wird wie folgt neu gefasst:

„28. Begriffe ausländische Währung, Geschäftstag, Stellen der Bank, Rechenzentrum der Bank, Eurosystem, SEPA-Raum, Drittstaaten, TARGET2-Securities (T2S) und Wirtschaftsunternehmen“

2) Nummer 28 wird um folgenden neuen Absatz 9 erweitert:

„(9) Wirtschaftsunternehmen des nichtfinanziellen Sektors meint nichtfinanzielle Kapitalgesellschaften im Sinne des Europäischen Systems Volkswirtschaftlicher Gesamtrechnungen auf nationaler und regionaler Ebene in der Europäischen Union (Verordnung (EU) Nr. 549/2013 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 21. Mai 2013 – ESVG; siehe dort Kapitel 2 Nummer 2.45 ff.); umfasst sind insbesondere juristische Personen, Personengesellschaften und bestimmte Personengesellschaften (bspw. Partnerschaftsgesellschaften oder bilanzierende Gesellschaften des bürgerlichen Rechts, die sich ausschließlich aus Wirtschaftsunternehmen des nichtfinanziellen Sektors zusammensetzen); nicht erfasst sind Einzelkaufleute, Zusammenschlüsse von Einzelkaufleuten zu Gesellschaften des bürgerlichen Rechts und private Organisationen ohne Erwerbszweck.“

Abschnitt II Kontoführung für Kreditinstitute im Sinne des Artikels 4 Absatz 1 Nummer 1 der Verordnung 2013/575/EU (sogenannte Einlagenkreditinstitute)

3) Nummer 1 wird um folgenden fünften Anstrich erweitert:

„- zur Unterhaltung von Guthaben als Sicherheit für Dritte (Verpfändungskonten).²

² Derzeit werden Verpfändungskonten lediglich in Zusammenhang mit Einlagensicherungseinrichtungen geführt.“

4) Abschnitt II wird um folgenden neuen Unterabschnitt G erweitert:

„G. Verpfändungskonten und Verfügungen über diese Konten

1. Allgemeines

- (1) Die Konten werden nicht als Kontokorrentkonten geführt.
- (2) Die Führung erfolgt auf Guthabenbasis; Kontoüberziehungen sind nicht zulässig.
- (3) Über alle Buchungen auf den Konten und über den Kontostand werden die Einlagenkreditinstitute unterrichtet.

2. Haltung von Mindestreserve und Verzinsung, Entgelt („negativer Zinssatz“)

- (1) Guthaben auf Verpfändungskonten werden bei der Mindestreservehaltung nicht berücksichtigt und nicht verzinst.
- (2) Beträgt der Zinssatz des Eurosystems für die geldpolitische Einlagefazilität weniger als 0 %, erhebt die Bank auf die Guthaben ein Entgelt in Höhe des jeweiligen Satzes der geldpolitischen Einlagefazilität. Vom Einlagenkreditinstitut zu entrichtende Entgelte werden am ersten Geschäftstag des Folgemonats einem vom Einlagenkreditinstitut zu benennenden PM- oder HAM-Konto des Einlagenkreditinstituts oder eines Verrechnungsinstituts belastet.

3. Gutschriften

Gutschriften, die ohne eine Verpflichtung gebucht werden (z. B. wegen Irrtums, Schreibfehlers), darf die Bank rückgängig machen (stornieren), soweit ihr ein Rückforderungsanspruch zusteht.

4. Zweckbindung, Pfandrechtverzicht

- (1) Die Konten dürfen nur für den Zweck der Sicherheitenstellung (Verpfändung) zu Gunsten Dritter (Pfandgläubiger) genutzt werden. Die Nutzung des Kontos im Rahmen des Zahlungsverkehrs oder zur Anlage von Geldern ist nicht zulässig. Die Verpfändung des Guthabens (Pfandgegenstand) hat das Einlagenkreditinstitut der Bank binnen 30 Kalendertagen nach Kontoeröffnung anzuzeigen. Andernfalls ist die Bank berechtigt, das Konto fristlos zu kündigen.
- (2) Für die Dauer der Verpfändung verzichtet die Bank auf ihre Zurückbehaltungs-, Aufrechnungs- und Pfandrechte am Pfandgegenstand. Die Regelungen in Abschnitt I Nummer 23 über das Pfandrecht, das Zurückbehaltungsrecht und die Aufrechnungsbefugnis der Bank sowie in Abschnitt I Nummer 24, soweit dort die Verpfändung ausgeschlossen wird, finden keine Anwendung. Dies gilt auch für gesetzliche Bestimmungen, die der Bank solche Rechte in Ansehung des Pfandgegenstands verleihen.

5. Auskünfte an den Pfandgläubiger

Die Bank ist berechtigt, dem Pfandgläubiger Auskunft in Bezug auf den Pfandgegenstand zu erteilen.

6. Verfügungen über das Verpfändungskonto

Verfügungen über das verpfändete Guthaben durch das Einlagenkreditinstitut sind lediglich in Form von Liquiditätsüberträgen auf ein von der Bank geführtes HAM-Konto sowie auf ein PM-Konto in TARGET2-Bundesbank möglich. Verfügungen bedürfen der vorherigen Zustimmung des Pfandgläubigers, die dieser gegenüber der Bank zu erklären hat.

7. Nachweis der Pfandreife

Unabhängig von den vertraglichen Vereinbarungen zwischen Einlagenkreditinstitut und Pfandgläubiger genügt zum Nachweis der Pfandreife im Verhältnis zwischen Bank und Einlagenkreditinstitut die schriftliche Erklärung des Pfandgläubigers. Nach Erhalt der Erklärung ist die Bank berechtigt, mit befreiender Wirkung an den Pfandgläubiger zu zahlen.

8. Ausschluss von Prüfungspflichten der Bank

Die Bank prüft die zwischen dem Einlagenkreditinstitut und dem Pfandgläubiger getroffenen Vereinbarungen nicht.

9. Kontokündigung

Für die Dauer der Verpfändung ist die Kündigung durch das Einlagenkreditinstitut nur mit Zustimmung des Pfandgläubigers möglich.“

Abschnitt V Geldpolitische Geschäfte

5) In Nummer 3 Absatz 1 erhält der letzte Unterabsatz folgende neue Fassung:

„Sonstige Wertpapiere, die durch Wirtschaftsunternehmen des nichtfinanziellen Sektors gemäß Abschnitt I Nummer 28 Absatz 9 mit Sitz in einem Mitgliedstaat der Europäischen Union, dessen Währung der Euro ist (Teilnehmerland), begeben wurden und im Übrigen die gleichen Anforderungen erfüllen, können als Sicherheit hereingenommen werden. Die Bank wird die entsprechenden Wertpapiere auf Anfrage mitteilen. Sie wird ferner ihre Bonität nach

Maßgabe der „Besondere Bedingungen für die Bonitätsbeurteilung von Sicherheiten, die nicht von der EZB im Sicherheitenverzeichnis nach Abschn. V. Nr. 3 (1) AGB/BBk veröffentlicht sind (Bonitäts-Bedingungen)“ beurteilen.“

6) Nummer 4 Absatz 5 Buchstabe d wird wie folgt neu gefasst:

„(d) Bewertungsabschläge für marktfähige Sicherheiten, emittiert oder voll garantiert durch die Zentralregierung der Hellenischen Republik:

	Laufzeit	Abschläge für variabel oder festverzinsliche Wertpapiere	Abschläge für Nullkoupens
Griechische Staatsanleihen	0-1	15,0	15,0
	1-3	33,0	35,5
	3-5	45,0	48,5
	5-7	54,0	58,5
	7-10	56,0	62,0
	>10	57,0	71,0
Vom griechischen Staat garantierte Schuldverschreibungen von Banken oder nicht-finanziellen Unternehmen	0-1	23,0	23,0
	1-3	42,5	45,0
	3-5	55,5	59,0
	5-7	64,5	69,5
	7-10	67,0	72,5
	>10	67,5	81,0

”

7) Fußnote 12 erhält folgende neue Fassung:

„¹² bleibt frei“

8) Nummer 4 Absatz 5 Buchstabe e entfällt.

9) Nummer 10 Absatz 3 wird wie folgt neu gefasst:

„(3) Der Kreditschuldner muss ein Wirtschaftsunternehmen des nichtfinanziellen Sektors gemäß Abschnitt I Nummer 28 Absatz 9 sein oder dem öffentlichen Sektor angehören. Der Schuldner muss seinen Sitz in einem Teilnehmerland haben. Vorstehende Anforderungen sind auch von allen weiteren Gesamtschuldern (soweit vorhanden) zu erfüllen. Multilaterale Entwicklungsbanken und internationale Organisationen sind unabhängig davon immer zulässige Schuldner.“

10) Nummer 12a Absatz 2 wird wie folgt neu gefasst:

„(2) DECCs müssen ferner den Anforderungen für marktfähige Sicherheiten nach den Artikeln 62 bis 67 der Leitlinie EZB/2014/60^{12b} genügen. Jegliche in einer DECC-Struktur enthaltenen Garantien müssen den Anforderungen der Artikel 114 bis 116 der Leitlinie EZB/2014/60 genügen.“

Abschnitt IX Offene Depots

11) Abschnitt IX wird um folgende neue Nummer 26 erweitert:

„26. Verpfändungsdepot

(1) Die Bank führt für Einlagenkreditinstitute Wertpapierdepots zur Sicherheitenstellung für Dritte (Verpfändungsdepots).¹ Falls nachfolgend keine abweichenden Regelungen getroffen werden, gelten die vorstehenden Regelungen des Abschnitts IX.

¹ Derzeit werden Verpfändungsdepots lediglich in Zusammenhang mit Einlagensicherungseinrichtungen geführt.

(2) Die Depots dürfen nur für den Zweck der Sicherheitenstellung (Verpfändung) zu Gunsten Dritter (Pfandgläubiger) genutzt werden. Eine andere Nutzung des Depots ist nicht zulässig. Die Verpfändung der Wertpapiere (Pfandgegenstand) hat das Einlagenkreditinstitut der Bank binnen 30 Kalendertagen nach Depoteröffnung anzuzeigen. Anderenfalls ist die Bank berechtigt, das Depot fristlos zu kündigen.

(3) Für die Dauer der Verpfändung verzichtet die Bank auf ihre Zurückbehaltungs-, Aufrechnungs- und Pfandrechte am Pfandgegenstand. Die Regelungen in Abschnitt I Nummer 23 über das Pfandrecht, das Zurückbehaltungsrecht und die Aufrechnungsbefugnis der Bank sowie in Abschnitt I Nummer 24, soweit dort die Verpfändung ausgeschlossen wird, finden keine Anwendung. Dies gilt auch für gesetzliche Bestimmungen, die der Bank solche Rechte in Ansehung des Pfandgegenstands verleihen.

(4) Die Bank ist berechtigt, dem Pfandgläubiger Auskunft in Bezug auf den Pfandgegenstand zu erteilen.

(5) Verfügungen über die verpfändeten Wertpapiere durch das Einlagenkreditinstitut bedürfen der vorherigen Zustimmung des Pfandgläubigers, die dieser gegenüber der Bank zu erteilen hat.

- (6) Unabhängig von den vertraglichen Vereinbarungen zwischen Einlagenkreditinstitut und Pfandgläubiger genügt zum Nachweis der Pfandreife im Verhältnis zwischen Bank und Einlagenkreditinstitut die schriftliche Erklärung des Pfandgläubigers. Nach Erhalt der Erklärung ist die Bank berechtigt, Verfügungen des Pfandgläubigers über den Pfandgegenstand auszuführen.
- (7) Die Bank prüft die zwischen dem Einlagenkreditinstitut und dem Pfandgläubiger getroffenen Vereinbarungen nicht.
- (8) Für die Dauer der Verpfändung ist die Kündigung des Depotverhältnisses durch das Einlagenkreditinstitut nur mit Zustimmung des Pfandgläubigers möglich.“